

RS Vwgh 1966/11/25 1056/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1966

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §40 Abs1;

AVG §46;

1. AVG § 40 heute
 2. AVG § 40 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 40 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 4. AVG § 40 gültig von 18.08.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
 5. AVG § 40 gültig von 01.02.1991 bis 17.08.1999
1. AVG § 46 heute
 2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der VwGH ist nicht der Ansicht, daß aus § 40 Abs 1 AVG, wonach mündliche Verhandlungen unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen sind, abzuleiten ist, daß es unzulässig wäre, in der Verhandlung Protokolle über Zeugenaussagen aus fremden Akten zu verlesen und diese als Beweismittel zu verwenden. Kommt doch gemäss § 46 AVG im Verwaltungsverfahren als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Der VwGH ist nicht der Ansicht, daß aus Paragraph 40, Absatz eins, AVG, wonach mündliche Verhandlungen unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen sind, abzuleiten ist, daß es unzulässig wäre, in der Verhandlung Protokolle über Zeugenaussagen aus fremden Akten zu verlesen und diese als Beweismittel zu verwenden. Kommt doch gemäss Paragraph 46, AVG im Verwaltungsverfahren als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Schlagworte

Beweismittel Zeugen Beweismittel fehlerhafte Niederschrift

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1966001056.X01

Im RIS seit

20.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at